

Ordnung zur Änderung

der

Prüfungsordnung

für die

Durchführung von Abschluss- und Zwischenprüfungen in dem anerkannten Ausbildungsberuf "Steuerfachangestellter/ Steuerfachangestellte" im Freistaat Sachsen

Die Steuerberaterkammer des Freistaates Sachsen erlässt aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 3. Dezember 2020 als zuständige Stelle nach §§ 71 Abs. 5, 79 Abs. 4 Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931) in der jeweils geltenden Fassung und der Verordnung über die Berufsausbildung zum Steuerfachangestellten/zur Steuerfachangestellten in der Fassung vom 9. Mai 1996 (BGBl. I S. 672) folgende Änderung der Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschluss- und Zwischenprüfungen in dem anerkannten Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellter/ Steuerfachangestellte“.

Artikel 1

Änderung der Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschluss- und Zwischenprüfungen in dem anerkannten Ausbildungsberuf "Steuerfachangestellter/ Steuerfachangestellte" im Freistaat Sachsen

1. § 21 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:
„(1) Jede Klausur ist von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu bewerten. Weichen die Bewertungen einer Klausur nicht voneinander ab, gilt der von den Prüfern gemäß § 20 übereinstimmend ermittelte Punktevorschlag als vom Prüfungsausschuss festgesetzte Punktzahl. Können sich die Prüfer nicht auf einen gemeinsamen Punktevorschlag einigen, setzt der Prüfungsausschuss die Punktzahl fest. Abweichend von Satz 2 und 3 kann der Prüfungsausschuss in allen Fällen die Punktzahl festsetzen.“

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Artikel 1 tritt am Tag der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Steuerberaterkammer auf der Homepage unter www.sbk-sachsen.de in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Das Sächsische Staatsministerium der Finanzen hat die vorstehende Änderung der Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschluss- und Zwischenprüfungen in dem anerkannten Ausbildungsberuf "Steuerfachangestellter/ Steuerfachangestellte" im Freistaat Sachsen durch Erlass vom 6. Mai 2021 – Az.: 31-S 0892/15/2-2021/26229 – gemäß § 56 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 47 Abs. 1 BBiG i. V. m. § 3 Nummer 2 Buchst. d SächsBBiGAVO genehmigt. Die vorstehende Änderung der Prüfungsordnung wird hiermit ausgefertigt.

Leipzig, 12. Mai 2021

Steuerberaterkammer des Freistaates Sachsen

gez. Dirk Rose
Präsident